



Stadt Bremgarten

Badeordnung für das Frei- und Hallenbad Isenlauf

Stand: 1. Mai 2017

Montag	12:00 - 21:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Freizeitzeiten 08:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 21:00 Uhr
Freitag	12:00 - 21:00 Uhr
Samstag	08:00 - 17:00 Uhr
Sonntag	08:00 - 17:00 Uhr

1. Allgemeines

§ 1

Zweck Die Badeordnung hat zum Zweck, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Isenlauf zu gewährleisten. Sie ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Schwimmbades verbindlich.

§ 2

Betriebsaufsicht Das Frei- und Hallenbad untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

§ 3

Betriebsführung Unterhalt und Betrieb obliegen dem Betriebsleiter.

2. Betrieb

§ 4

Freibadsaison Die Freibadsaison dauert in der Regel vom 1. Mai bis und mit 30. September. Betriebliche und wetterbedingte Ausnahmen bleiben vorbehalten

§ 5

Öffnungszeiten Freibad ¹ Während der Freibadsaison ist das Freibad unter Vorbehalt von Abs. 2, 3 und 4 täglich durchgehend wie folgt geöffnet:

- Vorsaison von 09:00- 20:00 Uhr
- Hauptsaison von 09:00- 21:00 Uhr
- Hauptsaison 2 von 09:00- 20:00 Uhr
- Nachsaison von 09:00 – 19:00 Uhr

Die Saison-Öffnungszeiten werden jeweils im April veröffentlicht.

² Der Eintritt ist bis 45 Minuten vor der Schwimmbadschliessung möglich.

³ 15 Minuten vor der Schliessung des Bades ist der Wasserbereich zu verlassen.

⁴ Bei schlechtem Wetter und kalten Lufttemperaturen schliesst das Freibad eine Stunde vor der normalen Schliessung.

§ 6

Öffnungszeiten Hallenbad ¹ Das Hallenbad ist für den Publikumsverkehr wie folgt geöffnet:

- Montag 12:00 - 21:00 Uhr
- Dienstag 09:00 - 21:00 Uhr
- Mittwoch Frühschwimmen 06:00 - 7:30 Uhr
- Mittwoch 12:00 - 21:00 Uhr
- Donnerstag 12:00 - 21:00 Uhr
- Freitag 12:00 - 21:00 Uhr
- Samstag 09:00 - 17:00 Uhr
- Sonntag 09:00 - 17:00 Uhr

² 15 Minuten vor der Schliessung des Bades ist der Wasserbereich zu verlassen.

³ Am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Heiligabend und Weihnachtstag sowie am Silvester ist das Hallenbad geschlossen. Zudem ist das Hallenbad an schönen und heissen Tagen während der Freibad-Saison geschlossen.

Sonntags- öffnungszeiten

⁴ Die Sonntagsöffnungszeiten gelten auch an folgenden Tagen: Berchtoldstag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, St. Stephanstag.

⁵ Während den Schulferien im Sommer ist das Hallenbad wegen Renovationen und der Grundreinigung ebenfalls geschlossen. Während den übrigen Schulferien ist das Hallenbad jeweils ab 09:00 Uhr offen.

§ 7

Eintrittspreise

¹ Für die Benützung des Schwimmbades sind die von der Gemeindeversammlung festgelegten Eintrittspreise zu entrichten. Für den ausschliesslichen Besuch des Badi Restaurant ist kein Eintritt zu bezahlen.

² Sommer-/Winter-Abos sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden diese von der Badleitung eingezogen.

³ Kann das Sommer-/Winter-Abo nicht vorgewiesen werden, so ist der normale Einzeleintritt zu bezahlen.

⁴ Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Eintritt am Tag gemäss Kaufdatum und verfällt beim Verlassen des Schwimmbades. Bei vorgängiger Bewilligung durch das Badpersonal wird der erneute Eintritt nach kurzzeitigem Verlassen (bis zu einer Stunde) ohne nochmalige Bezahlung erlaubt.

§ 8

Zutritt und Benützung

Der Zutritt zum Schwimmbad ist nur durch die besonders bezeichneten Zugänge gestattet.

Das Schwimmbad steht zur Benützung offen:

- Erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Kindern in Begleitung Erwachsener während der gesamten Öffnungsdauer.
- Schulpflichtigen Kindern bis zum 12. Altersjahr ohne Begleitung eines Erwachsenen bis 18:00 Uhr.
- Kindern unter 10 Jahren ist der Eintritt ins Schwimmbad nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- Schulklassen in Begleitung einer Lehrperson während der gesamten Öffnungsdauer.
- Der Stadtrat kann die Durchführung von Veranstaltungen bewilligen; dabei kann es Abweichungen von den allgemeinen Benützungsregeln kommen (z.B. andere Öffnungszeiten bewilligen).
- Für die Durchführung von Trainings, Ausbildungskursen und Schwimmveranstaltungen diverser Schwimm- und Sportvereine kann der Ressortvorsteher bestimmte Benützungszeiten und -bereiche festlegen.

§ 9

Verhalten Für Schulklassen und Jugendgruppen ist deren Leitung verantwortlich.

§ 10

Restaurantbetrieb ¹ Die Pächterin / der Pächter des Badi- Restaurants und des Hallenbad Kiosks haben das alleinige Recht, auf dem Areal des Schwimmbades Esswaren und Getränke zu verkaufen.

Werbung ² Reklamen jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch den Betriebsleiter (Info an Stadtrat) angebracht oder aufgestellt werden.

Alkohol ³ Alkohol- und Tabakwerbung sind nicht gestattet.

3. Sauberkeit, Hygiene und Sicherheit

§ 11

Sauberkeit
Hygiene ¹ Abfälle sind in die zur Verfügung stehenden Abfalleimer zu werfen. Streichhölzer und Rauchabfälle dürfen nur in den dazu bestimmten Metallbehältern deponiert werden.

² Der Zutritt zum Wasserbereich erfolgt ausschliesslich in Badekleidern. Vor Betreten der Becken besteht eine Duschpflicht. Im Wasserbereich sind Kleider, die nicht für den Wassersport geeignet und vorgesehen sind, untersagt (Trainerhosen, Unterwäsche oder ähnliche Kleider).

³ Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen.

⁴ Personen, die ansteckende Krankheiten oder Ausschläge haben, ist der Zutritt zum Wasserbereich untersagt.

⁵ Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badehosen oder spezielle Badewindeln zu tragen.

§ 12

Sicherheit ¹ Nichtschwimmer dürfen die Schwimm- und Sprungbecken nicht benützen.

² Das Sprungbecken darf nicht zum Schwimmen benützt werden.

³ Im Bereich der Wasserrutsche ist alles zu unternehmen, damit die Sicherheit anderer Badegäste gewährleistet ist. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Bereich vor der Einmündung der Rutsche ist nach dem Eintauchen ins Auffangbecken sofort zu verlassen. Den Sicherheitsvorschriften an der Tafel bei der Rutsche ist Folge zu leisten.

⁴ Unfälle sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Dieses hält die Meldung schriftlich fest.

⁵ Bei aufkommenden Gewittern sind Wasserbereiche und Rasenfläche sofort zu

verlassen.

§ 13

Verbote

Es ist untersagt,

- das Wasser und die Anlage vorsätzlich zu verunreinigen
- ins Wasser oder auf den Boden zu spucken
- Tiere mitzubringen
- in den Garderoben zu rauchen
- unter Gefährdung von Mitbadenden ins Wasser zu springen
- andere Personen ins Wasser zu stossen
- auf den mit einem Verbot bezeichneten Längsseiten ins Wasser zu springen
- in den Schwimm- und Sprungbecken aufblasbare Schwimmhilfen zu benutzen
- im Schwimmer und Sprungbecken Luftmatratzen und Gummiboote zu verwenden
- gefährliche Gegenstände zu benutzen
- Wasserspielgeräte ausserhalb des Tummelbeckens zu benutzen
- auf den nicht dafür vorgesehene Plätzen mit dem Ball zu spielen
- Personen ohne deren Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen
- Velos oder andere Fahrzeuge innerhalb des Schwimmareals und im Zugangsbereich einzustellen
- ohne Berechtigung Diensträume zu betreten
- alkoholisiert oder unter Rauschmitteleinfluss zu baden
- Kinder mit Schwimmhilfen dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Wasserrutsche benutzen.

§ 14

Wertsachen

¹ Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in geschlossenen Kästen und Kabinen aufbewahrt werden.

Fundgegenstände

² Fundgegenstände sind in der Kasse abzugeben, wo selbige von der Person, die sie verloren hat, abgeholt werden können.

³ Fundgegenstände, die bis Ende Badesaison nicht abgeholt werden, verfallen zu Gunsten der Einwohnergemeinde Bremgarten. Ein allfälliger Erlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 15

Aufsicht Anweisungen

¹ Für die Wartung und die direkte Aufsicht im Schwimmbad sowie die Durchsetzung der Badeordnung ist das gesamte Badepersonal zuständig.

² Den Weisungen des Badepersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 16

Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Badepersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Betreiberin jegliche Haftung ab.

4. Schlussbestimmungen

§ 17

Beschwerde- und
Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen die Badeordnung und/oder die Missachtung von Weisungen des Badepersonals werden mit Verwarnung, Wegweisung oder Badeverbot geahndet. Mutwillige Sachbeschädigung und grobe Verstösse gegen Sitte und Ordnung werden gemäss Polizeireglement geahndet oder dem Strafrichter angezeigt. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten.

² Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal, gegen Letzteres selbst schriftlich an den Stadtrat zu richten.

§ 18

Gültigkeit

Diese Badeordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Bremgarten, 8. Mai 2017

Stadtrat Bremgarten

Raymond Tellenbach
Stadtammann

Beat Neuenschwander
Stadtschreiber ad interim